

M. 104/65

63
37
5

Bern, den 15. Juni 1961

J.88/R1/m

Herrn Bundesrat L. von Moos
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements

B e r n

Herr Bundesrat,

Mit Schreiben vom 24. Januar 1961 an die Mitglieder des Bundesrates wirft der Chef des Eidg. Politischen Departements die Frage auf, ob die Schweiz der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sowie dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 beitreten soll. Dem Schreiben liegt ein einlässliches Exposé von Herrn Prof. Bindschedler bei. Nach Ansicht des Vorstehers des Politischen Departements kommt diesem Geschäft kein dringlicher Charakter zu; im Hinblick auf die materiellen Vorbehalte, welche die Schweiz im Falle eines Beitritts anzubringen hätte, sollte vorläufig von einem solchen abgesehen werden.

Sie haben uns beauftragt, Ihnen nach Konsultierung der Bundesanwaltschaft und der Polizeiabteilung über die im Zusammenhang mit dem allfälligen Beitritt der Schweiz sich stellenden Fragen Bericht zu erstatten.

Im allgemeinen können wir uns dem Exposé von Herrn Prof. Bindschedler anschliessen. Wir gestatten uns deshalb, auf dieses zu verweisen (vgl. besonders die Ziffern I und II).

1. Für die Schweiz ergäben sich bei einem Beitritt zur Konvention einige Schwierigkeiten.

In materieller Hinsicht sind einmal die Fälle zu nennen, welche in Ziff. III des Exposés ausführlich behandelt sind (Frauenstimmrecht, Art. 51 und 52 BV, Recht auf Erziehung, über die wir uns nicht weiter zu äussern brauchen. Eine Lösung könnte in der Abgabe von Vorbehalten bei Unterzeichnung der Konvention oder bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gefunden werden (Art. 64 der Konvention).

Art. 5, Abs. 1 der Konvention umschreibt sodann abschliessend, in welchen Fällen einer Person die Freiheit entzogen werden kann. Es wird zu prüfen sein, ob eine Haft auf Grund der allen kantonalen Gesetzgebungen bekannten Vorschriften über die administrative Verwahrung und Versorgung unter einen dieser Fälle fällt, insbesondere ob verwahrloste, liederliche und arbeitsscheue Personen unter den Begriff des "vagabond", geistesschwache unter denjenigen des "aliéné" im Sinne von lit. e fallen, was uns als zweifelhaft erscheint.

Darüber hinaus wird man sich fragen müssen, ob die in Abs. 4 des gleichen Artikels vorgesehene Möglichkeit einer unverzüglichen gerichtlichen Beurteilung auch bei der in den Kantonen verfügten administrativen Haft gegeben ist, bzw. ob die nach schweizerischem Recht in vielen Fällen allein gewährleistete verwaltungsrechtliche Beschwerde den Anforderungen des Abs. 4 genügt. Das gleiche gilt im übrigen auch für die von der Polizeiabteilung auf Grund des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/ 8. Oktober 1948 verfügte Internierung von Ausländern, die von den zuständigen fremdenpolizeilichen Behörden aus der Schweiz ausgewiesen worden sind und nicht ausgeschafft werden können; ferner für die

